

Graz, 03.06.2020
Sl/Mu

CORONA UPDATE 03.06.2020

Sonderrundschreiben betreffend COVID-19-Kurzarbeit

Für ab 1.6.2020 eingebrachte Kurzarbeitsanträge (sowohl für Verlängerungsanträge hinsichtlich Fortsetzung der Kurzarbeit als auch für Neuanträge) sind zwingend die neuen Sozialpartnervereinbarungen (Formularversion 7.0) zu verwenden. Eine entsprechende Vorlage der neuen Sozialpartnervereinbarung finden Sie als Anlage zu diesem Mail.

Im Vergleich zur alten Sozialpartnervereinbarung gibt es einige wesentliche Änderungen:

Nettoentgelt

Bisher erhielten Arbeitnehmer in Monaten, in denen die Arbeitszeit die Nettoersatzrate 80/85/90% überstiegen hat, vorerst lediglich die Nettoersatzrate ausbezahlt. Auch in den neuen Sozialpartnervereinbarungen wird die Systematik der Nettoersatzrate beibehalten. Wird allerdings in einem Monat mehr gearbeitet als die Nettoersatzrate, so kommt auch der höhere Betrag zur Auszahlung. Zum Beispiel:

	Monat 1	Monat 2	Monat 3
Arbeitszeit	40%	60%	100%
Entgelt auf Basis	Netto 80/85/90%	Netto 80/85/90%	Netto 100%

Informationspflichten

Allen von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern ist innerhalb eines Monats ab Beginn der Kurzarbeit entweder ein Kurzarbeitsdienstzettel oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung auszuhändigen. Eine Vorlage des COVID-19-Kurzarbeits-Dienstzettels finden Sie als Anhang zur Sozialpartnervereinbarung.

Beschäftigtenstand

Wie bisher müssen Unternehmen während Kurzarbeit grundsätzlich den Beschäftigtenstand halten und dürfen Mitarbeiter nicht kündigen. Die neue Vereinbarung klärt und lockert diese

Pflichten, so entfällt mit Zustimmung des Betriebsrates (bei Betriebsvereinbarung) bzw. der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) oder des AMS-Regionalbeirats die Behaltspflicht nach Kurzarbeit. Keine Auffüllpflicht besteht bei Beendigungen in der Probezeit oder aufgrund Pensionsantritt.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit kann weiterhin im Durchrechnungszeitraum zwischen 10% und 90% liegen, allerdings kann durch den Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Arbeitszeit als vereinbart angeordnet werden (Punkt IV Sozialpartnervereinbarung Seite 6). Eine Meldung an die Sozialpartner aufgrund einer Arbeitszeitänderung ist nicht mehr erforderlich.

Verfahrensablauf:

Unternehmen müssen die neue Kurzarbeitsvereinbarung mit Betriebsrat/Mitarbeitern abschließen. Die Kurzarbeitsvereinbarungen sind **NICHT den Sozialpartnern** zu übermitteln und es ist auch nicht deren Zustimmung einzuholen. Die abgeschlossene Vereinbarung ist **direkt an das AMS** zu senden, indem diese im Zuge der Begehrensstellung über das eAMS-Konto hochgeladen wird und gleichzeitig der Erst- oder Verlängerungsantrag gestellt wird. Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung der Vereinbarung binnen 48 Stunden vorbehält. Besteht kein Einwand des ÖGB und liegen keine Mängel vor, bewilligt das AMS den Antrag.

ACHTUNG: Wie bereits in unseren vorhergehenden Rundschreiben verlautbart, können neue Kurzarbeitsbegehren nicht mehr rückwirkend eingebracht werden und es besteht daher gegebenenfalls dringender Handlungsbedarf!

Abrechnung der Kurzarbeit des Monats Mai

Wir möchten Sie auf diesem Wege bitten uns die Unterlagen für die Abrechnung der Kurzarbeit des Monats Mai bis allerspätestens 15. Juni 2020 zu übermitteln, da andernfalls eine fristgerechte Übermittlung der Unterlagen an das AMS nicht sichergestellt werden kann!

Sollten Sie eine Verlängerung der Kurzarbeit planen, so bitten wir Sie uns dies ehestmöglich mitzuteilen! Für etwaige Rückfragen bzw. Unterstützung bei der Antragstellung stehen wir Ihnen natürlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch